

Lohn-Radar

Merckblatt





Florian Egermann

Sehr geehrte
Leserinnen und Leser!

Wegen der einschneidenden Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus haben Bund und Länder zusätzlich zum Soforthilfeprogramm für Unternehmer auch spezielle Maßnahmen zur Unterstützung von Beschäftigten ergriffen. Welche Auswirkungen dies auf die Entgeltabrechnung hat und was es hierbei zu beachten gilt, darüber informieren wir Sie nachfolgend.

Wir wünschen viel Spaß bei der informativen Lektüre.

Ihr Florian Egermann
Rechtsanwalt • Fachanwalt für Steuerrecht

Inhalt

Steuern

Sonderzahlungen bis 1.500 Euro steuerfrei	3
Steuerfreie Bonuszahlung auch für Minijobber in Privathaushalten.....	3
Entschädigungsanspruch bei Verdienstausfall wegen Schul- und Kitaschließung	4
Anhebung des Kurzarbeitergeldes	4

Geringfügige Beschäftigung

450-Euro-Grenze darf im Minijob aufgrund Mehrarbeit wegen Corona überschritten werden	4
Die Überschreitung der Entgeltgrenze muss gelegentlich und unvorhersehbar sein	5
450-Euro-Minijob profitiert vom kurzfristigen Minijob ...	5
Hinzuverdienst/Nebenbeschäftigung während Kurzarbeit in der Hauptbeschäftigung	5

Sonderzahlungen bis 1.500 Euro steuerfrei

Als Anerkennung für Beschäftigte in der Corona-Krise werden Sonderzahlungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro im Jahr 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt.

Das Bundesfinanzministerium hat mitgeteilt, dass diese Prämien ohne den Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen in der Corona-Krise ausbezahlt werden können. Diese Prämien können an die Beschäftigten als Beihilfen oder Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt oder als Sachleistungen gewährt werden.

Dies gilt für alle Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten. Voraussetzung ist allerdings, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Ein „Ersatz“

für beispielsweise vertraglich vereinbarte Urlaubs- oder Weihnachtsgelder ist diese Sonderleistung daher nicht zulässig. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt. Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.

Ein Beschäftigter mit mehreren Arbeitsverhältnissen kann von jedem seiner Arbeitgeber eine Bonuszahlung von jeweils bis zu 1.500 Euro über dem vereinbarten Verdienst steuerfrei erhalten. Hat ein sozialversicherungspflichtig Beschäftigter z.B. noch zusätzlich einen Minijob, kann er sowohl im Minijob als auch in der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung eine solche Sonderzahlung von 1.500 Euro erhalten.

Steuerfreie Bonuszahlung auch für Minijobber in Privathaushalten

In Privathaushalten können Minijobber von ihren Arbeitgebern ebenso Sonderzahlungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei erhalten. Auch hierbei sind jedoch die oben stehenden Voraussetzungen zu erfüllen. Sachleistungen, die der Privathaushalt der Haushaltshilfe zukommen lässt, zählen losgelöst von der steuerfreien Bonuszahlung dagegen niemals zum Arbeitsentgelt. Sie bleiben unabhängig von Zeitraum und Wert der Sachleistung stets unberücksichtigt und sind deshalb immer möglich.

Hinweis: Jüngst wurde in der Presse berichtet, dass das Schreiben des Bundesfinanzministeriums bezüglich der Sonderzahlung von 1.500 Euro gravierende handwerkliche Fehler aufweist. Dies könnte zur Folge haben, dass die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit von manchen Finanzämtern nicht anerkannt würde. Eine aktuelle Gesetzesvorlage, die diese handwerklichen Fehler beseitigen soll, sei allerdings „in Arbeit“.



Entschädigungsanspruch bei Verdienstaussfall wegen Schul- und Kitaschließung

Aufgrund von Schul- und Kitaschließungen in der Corona-Krise sind Eltern mit kleinen Kindern vor besondere organisatorische und finanzielle Herausforderungen gestellt, wenn sie wegen der Kinderbetreuung ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können. Die Bundesregierung hat deshalb für Familien spezielle Maßnahmen ergriffen, um Verdienstaussfälle abzumildern.

Dafür wurde das Infektionsschutzgesetz angepasst. Der betroffene Sorgeberechtigte erhält demnach eine Entschädigung. Diese beträgt 67 % des monatlichen Nettoeinkommens und ist auf einen Höchstbetrag von 2.016 Euro monatlich begrenzt. Sie wird für den Zeitraum des Verdienstaussfalls, längstens für 10 Wochen pro Elternteil und 20 Wochen für Alleinerziehende gewährt, befristet bis 31. Dezember 2020. Der Anspruch kann nun auch tageweise geltend gemacht werden, wenn zum Beispiel eine Notbetreuung nicht an allen Wochentagen gegeben ist.

Voraussetzungen dafür sind,

- dass die erwerbstätigen Eltern Kinder unter zwölf Jahren zu betreuen haben, weil eine Betreuung anderweitig nicht möglich ist. (Keine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit sind beispielsweise die Großeltern, weil sie in der Regel zu einer Risikogruppe gehören.)

und

- dass Gleitzeit- beziehungsweise Überstundenguthaben ausgeschöpft sind.

Endet die Schließung vor dem Ablauf des Zeitraums, endet damit auch der Entschädigungsanspruch.

Die Auszahlung der Entschädigung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann. Sie gilt als steuerfreie Leistung, die sich jedoch bei der Ermittlung des Steuersatzes auswirkt (Progressionsvorbehalt).

Auf der Seite www.ifsg-online.de des Bundesministeriums des Innern, für Bauen und Heimat (BMI) finden Sie ausführliche Informationen zur Entschädigung, zu den Voraussetzungen und zur Antragstellung.

Aktuell bieten 11 Bundesländer dort Online-Formulare an.

Anhebung des Kurzarbeitergeldes

Wegen der schweren wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise sind Hunderttausende Beschäftigte in Kurzarbeit. Die Bundesagentur für Arbeit ersetzt einen Teil des weggefallenen Nettoeinkommens: Bei kinderlosen Beschäftigten 60 Prozent und bei Beschäftigten mit unterhaltsberechtigten Kindern 67 Prozent. Nun soll das Kurzarbeitergeld für diejenigen, die derzeit um mindestens 50 Prozent weniger arbeiten, ab dem vierten Monat des Bezugs auf 70 Prozent (beziehungsweise 77 Pro-

zent für Haushalte mit unterhaltsberechtigten Kindern) und ab dem siebten Monat des Bezuges auf 80 Prozent (beziehungsweise 87 Prozent für Haushalte mit unterhaltsberechtigten Kindern) des pauschalierten Nettoentgelts erhöht werden, längstens bis 31. Dezember 2020. Bei dieser Erhöhung sind die Bezugsmonate von Kurzarbeit erst ab März 2020 zu berücksichtigen.

GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNG

450-Euro-Grenze darf im Minijob aufgrund Mehrarbeit wegen Corona überschritten werden

450-Euro-Minijobber werden von ihren Arbeitgebern zum Teil in größerem Umfang als ursprünglich vereinbart beschäftigt. Dies führt gegebenenfalls zu Überschreitungen der monatlichen Verdienstgrenze von 450 Euro.

Für eine Übergangszeit vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 ist nun sogar ein fünfmaliges Überschreiten der Verdienstgrenze möglich.

Die Überschreitung der Entgeltgrenze muss gelegentlich und unvorhersehbar sein

Liegt der Jahresverdienst eines Minijobbers über 5.400 Euro, weil sich der Verdienst in einzelnen Monaten erhöht, liegt nicht automatisch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vor. Ein Minijob bleibt auch dann bestehen, wenn der höhere Verdienst gelegentlich und nicht vorhersehbar gezahlt wird. Dabei spielt die Höhe des Verdienstes keine Rolle und so gibt es auch keine betragsmäßige Obergrenze für das Überschreiten.

nicht vereinbart war. Diese kann sich beispielsweise ergeben, weil andere Arbeitnehmer aufgrund der Corona-Pandemie unter Quarantäne stehen oder aber erkrankt sind und deren Arbeitsleistung deshalb vorübergehend ersetzt werden muss. Als gelegentlich galt bislang grundsätzlich ein Zeitraum bis zu 3 Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres, dieser wird nun vorübergehend erhöht.

Unvorhersehbar heißt, dass die Mehrarbeit im Voraus

450-Euro-Minijob profitiert vom kurzfristigen Minijob

Die Zeitgrenzen für die kurzfristige Beschäftigung wurden übergangsweise vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 von 3 Monaten oder 70 Arbeitstagen auf 5 Monate oder 115 Arbeitstage angehoben.

Entsprechend zu der vorübergehenden Erhöhung der Zeitgrenzen bei der kurzfristigen Beschäftigung kann auch ein gelegentliches Überschreiten der Verdienstgrenze bei 450-Euro-Minijobs für die Monate März bis

Oktober 2020 bis zu 5-mal innerhalb eines Zeitjahres erfolgen.

Die Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 30. März 2020 „Vorübergehende Erhöhung der Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020“ können Sie auch auf der Website der Deutschen Rentenversicherung einsehen.

Hinzuverdienst/Nebenbeschäftigung während Kurzarbeit in der Hauptbeschäftigung

Bisher galt: Wurde die Nebentätigkeit erst nach Beginn der Kurzarbeit in der Hauptbeschäftigung aufgenommen, war das aus der Nebentätigkeit erzielte Entgelt auf das Kurzarbeitergeld anzurechnen. Nach einer ersten Öffnung der Hinzuverdienstgrenze für Nebentätigkeiten in systemrelevanten Berufen ist diese Beschränkung nun aufgehoben.

Der Bundesrat hat am 15. Mai 2020 dem Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) zugestimmt, das der Bundestag am 14. Mai 2020 beschlossen hatte. Das Sozialschutzpaket II enthält verbesserte Hinzuverdienstmöglichkeiten beim Kurzarbeitergeld. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit werden befristet

bis zum 31.12.2020 die bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet. Diese Änderung tritt nach der Verkündung in Kraft. Damit soll der verbesserte Hinzuverdienst ab Mai 2020 möglich sein.

Für den Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 bleibt das aus einer Nebentätigkeit erzielte Entgelt anrechnungsfrei, wenn das verbliebene Entgelt aus der Hauptbeschäftigung, das Kurzarbeitergeld und das Nebeneinkommen zusammen nicht höher ist, als der Verdienst, der ohne Arbeitsausfall in der Hauptbeschäftigung erzielt worden wäre.

Hätte ich gewusst,
dass ich einmal so viel Zeit im Homeoffice verbringen würde,
hätte ich mich für ein größeres Zimmer entschieden.

(Christian Klein)

Impressum

PKF WULF & PARTNER Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft • Steuerberatungsgesellschaft
Stuttgart | www.pkf-wulf-gruppe.de

PKF WULF BURR KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft • Steuerberatungsgesellschaft
Weissach | www.pkf-wulf-gruppe.de

PKF WULF EGERMANN oHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft • Steuerberatungsgesellschaft
Balingen | www.pkf-wulf-gruppe.de

PKF WULF ENGELHARDT KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft • Steuerberatungsgesellschaft
Augsburg | www.pkf-wulf-gruppe.de

PKF WULF NIGGEMANN WANDEL KG Steuerberatungsgesellschaft
Rottweil | www.pkf-wulf-gruppe.de

PKF WULF PACKOWSKI Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Stuttgart | www.pkf-wulf-gruppe.de

PKF WULF RAGER KG Steuerberatungsgesellschaft
Stuttgart | www.pkf-wulf-gruppe.de

PKF WULF WÖBNER WEIS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft • Steuerberatungsgesellschaft
Freudenstadt | Bondorf | Deckenpfronn | www.pkf-woessner-weis.de

Die Inhalte des PKF* Lohn-Radar können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt, sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwältinnen, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

* PKF WULF GRUPPE ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF WULF GRUPPE übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf-wulf.de einsehbar.